

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24. März 2017

Seite 25

70. Jahrgang – Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 15.03.2017 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/7 vom 13.04.2016 mit Änderung vom 16.11.2016 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes „Coburger Wegäcker II“ durch die Gemeinde Weitramsdorf

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Teil 1;
Hinweis auf eine Bekanntmachung

Offenes Verfahren VOB/A Teil 2;
Hinweis auf eine Bekanntmachung

Stadt und Landratsamt Coburg

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken Nr. 10-7833-1/17 vom 17. März 2017

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148) und der §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, des Kupferstechers und des Großen und Kleinen Waldgärtners erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume (Käferbäume),
- liegen gebliebenes fängisches Material und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher, Großem und Kleinem Waldgärtner haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretender Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher, Großem oder Kleinem Waldgärtner sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegen- über der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung, von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

Regierung von Oberfranken in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth,
Hausanschrift: Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth,

einzulegen.

Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse

poststelle@reg-ofr.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 17. März 2017
Regierung von Oberfranken
 Heidrun Piwernetz
 Regierungspräsidentin

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 15.03.2017 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/7 vom 13.04.2016 mit Änderung vom 16.11.2016 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 15.03.2017 den oben näher bezeichneten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 15.03.2017 tritt der Bebauungsplan Nr. 36/7 vom 13.04.2016 mit Änderung vom 16.11.2016 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB **ab Freitag, 24. März 2017**, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Montag, Dienstag und Donnerstag
 von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 24.03.2017
 Stadt Coburg
 Dr. Birgit Weber
 2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes „Coburger Wegäcker II“ durch die Gemeinde Weitramsdorf

Die Gemeinde Weitramsdorf beabsichtigt die Erschließung des Baugebietes „Coburger Wegäcker II“ im Ortsteil Weidach. Das Gebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Das auf den Straßen-, Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser soll einem Regenrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von 191 m³ zugeleitet und anschließend gedrosselt in einen namenlosen Graben in der Gemarkung Weidach eingeleitet werden, der nach ca. 50 m die Stadtgrenze Coburg erreicht. Für diese Einleitung hat die Gemeinde Weitramsdorf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Coburg beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar **vom 27. März 2017 bis einschließlich 28. April 2017**, im Ämtergebäude der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauverwaltung, Steingasse 18, II. OG, Zi.-Nr. 210, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen können entweder bei der Stadtverwaltung Coburg, der Gemeindeverwaltung Weitramsdorf oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, II. OG, Zi.-Nr. 230, bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich

oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Gleiches gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- 3) Das Landratsamt beabsichtigt in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG **ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)** zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können **ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** erhoben werden.
- 4) Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
- 5) a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, 22.03.2017
 Stadt Coburg
 Dr. Birgit Weber
 2. Bürgermeisterin

„Öffentlichen Ausschreibungen“ VOB/A Teil 1 Hinweis auf eine Bekanntmachung

Bezeichnung der Maßnahme:
Hochbauamt – Heiligkreuzschule

Art des Auftrags: Bauauftrag
 Ort der Leistung: 96450 Coburg

Bezeichnung des Auftrags:
Gewerk 1: Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Ausführungsfrist: 22. - 26. KW

Bezeichnung des Auftrags:
Gewerk 2: Ausgabeküche

Ausführungsfrist: 48. – 50 KW
 Angebotsfrist: 04.04.2017

Den Volltext der Bekanntmachungen können sie auf www.Coburg.de/Vergabeseite einsehen und die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Stadt Coburg
 Personal- und Organisationsamt
 Zentrale Beschaffungsstelle
 Steingasse 18, 96450 Coburg
 Telefon: 09561/89-3150, Fax: 09561/89-63159
 E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

„Offenes Verfahren“ VOB/A Teil 2 Hinweis auf eine Bekanntmachung

**Bezeichnung der Maßnahme: Hochbauamt –
 Neubau einer Dreifachsporthalle an der
 Karchestraße**

Art des Auftrags: Bauauftrag
 Ort der Leistung: 96450 Coburg

Bezeichnung des Auftrags:
Tischlerarbeiten –Innentüren

Ausführungsfrist: 28. - 32. KW
 Angebotsfrist: 06.04.2017

Den Gesamttext der Bekanntmachung finden Sie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und können ihn auf www.Coburg.de/Vergabeseite einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.
 Tag der Übermittlung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union: 21.03.2017.

Stadt Coburg
 Personal- und Organisationsamt
 Zentrale Beschaffungsstelle
 Steingasse 18, 96450 Coburg
 Telefon: 09561/89-3150, Fax: 09561/89-63159
 E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖